

# KINDERSCHUTZKONZEPT

*SV Stahl Hennigsdorf e.V.*



## **HINWEIS – GENDER ERKLÄRUNG**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# **Der SV Stahl Hennigsdorf e.V. lehnt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, ab.**

Der SV Stahl Hennigsdorf e.V. spricht eine Vielfalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an und ist damit ein Sportverein mit einer hohen sozialen Verantwortung. Wir als Leitung, Trainer, Helfer und Beschäftigte in unserem Verein stehen in der Verantwortung, unsere Mitglieder vor jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und Misshandlung zu schützen. Bei der außerschulischen und außerbetrieblichen Freizeitgestaltung sollen sich die Mitglieder in sozialer Sicherheit fühlen und sorgenlos trainieren, aufwachsen und lernen können. Die Gewährleistung einer gesunden Entwicklung und das sichere Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein steht bei uns an oberster Stelle.

## **ZIEL**

Die Freizeitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserem Verein soll an einem sicheren Ort stattfinden.

Um interpersonale Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu stoppen, möchten wir innerhalb des SV Stahls Hennigsdorf klare und offen kommunizierte Strukturen, Regeln und Verhaltensweisen festlegen.

Um sicherzustellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein ständiges Thema bleibt und in unserem Vereinsleben bekannt gemacht wird, werden Strategien zur Vorbeugung und Intervention erarbeitet.

# RISIKOANALYSE

Belästigung, Missbrauch und sexualisierte Gewalt können jeden treffen und überall entstehen. Es ist nicht abhängig von Geschlecht, Alter, sozialer/kultureller Herkunft oder Standort.

Aus diesem Grund ist es von Bedeutung, das Thema im täglichen Leben des Vereins und der Trainingsbereiche zu vermitteln und ein Bewusstsein für das Problem zu entwickeln. Das Risiko für sexualisierte Gewalt im Sport kann durch fehlende Kommunikation, Transparenz, Kontrolle, Aufklärung und Eignung erhöht werden:

Viele Abteilungen üben Kontaktsport aus, sowohl bei der Ausübung des Sports als auch bei der Hilfestellung durch Trainer und/oder Teammitglieder.

In allen Abteilungen kann das Sportangebot von Sportlern unterschiedlichen Geschlechts ausgeübt werden. Daher kann es sein, dass Sportler unterschiedlichen Geschlechts gemeinsam trainieren oder an Wettkämpfen teilnehmen.

Innerhalb der Altersklassen gibt es teils große Altersspannen und Unterschiede in der Entwicklung von einzelnen Sportlern.

Eine Sexualisierung des Erscheinungsbildes kann durch Uniformen, spezielle Körperhaltungen und Ausdrucksvarianten verstärkt werden.

Dusch- und Umkleidesituationen können bspw. die Privatsphäre durch begrenzte Kabinenkapazitäten in Sportanlagen und Veranstaltungshallen stören.

Auto- und Busfahrten zum Training, zu Wettkämpfen oder Trainingslagern können durch die räumliche Enge Übergriffe begünstigen.

Leistungsdruck und der Vergleich zu anderen Sportlern kann zu physischem und mentalem Missbrauch führen.

Durch soziale und finanzielle Ungleichheiten unter den Sportlern kann es zum Machtmissbrauch kommen.

Private Trainingseinheiten und Einzelbesprechungen könnten sexuelle Handlungen oder den Verdacht fördern und sich im Nachhinein unter Umständen schwer erklären, rechtfertigen oder nachvollziehen  
Bräuche und Rituale, bei denen es zu Körperkontakt kommt, zum Beispiel Umarmungen bei Siegerehrungen, können Verdachtsmomente fördern.  
Leistungsdruck kann zu Manipulation durch Medikamentenmissbrauch oder Doping führen.

## **PRÄVENTION**

### **Positionierung des Vereins**

Der Verein SV Stahl Hennigsdorf e.V. hat die Förderung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Vereinssatzung fest verankert.

Alle Personen, die Verantwortung im SV Stahl Hennigsdorf e.V. tragen, müssen sich ihrer besonderen Vorbildfunktion und der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitgliedern bewusst sein.

### **Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex (siehe Anhang) wird von allen Vereinsmitgliedern beachtet und eingehalten.

### **Führungszeugnis**

Der Verein SV Stahl Hennigsdorf e.V. verlangt von allen Mitarbeitenden im Verein, Trainern und Betreuern, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene regelmäßig eigenständig anvertraut werden, die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses. Ohne diese Beibringung sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist ein kinder- und jugendbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen.

## **Fort- und Weiterbildungen**

Die Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilungen des SV Stahl Hennigsdorf e.V. werden regelmäßig, die Trainer, Betreuer und Helfer ihrer Abteilung dazu anhalten, an Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilzunehmen. Es können Fortbildungsangebote vom Verein, von Verbänden oder anderen sportübergreifenden Anbietern genutzt werden.

## **Allgemeine Verhaltensregeln**

Unsere Sportangebote umfassen unter anderem Teamsport und/oder Kontaktsport. Dieser zeichnet sich durch enge Vertrauensverhältnisse und nahen Körperkontakt zwischen den Mitgliedern im Team selbst, als auch zwischen den Mitgliedern und den Trainern aus. Klar abgesprochene Verhaltensregeln schützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Situationen, in denen Missbrauch, Gewalt und Belästigung entstehen können. Durch die Einhaltung von Verhaltensregeln kann der Schutz vor falscher Verdächtigung verbessert werden.

Die folgenden Verhaltensregeln gelten im Grundsatz für alle Vereinsmitglieder. Insbesondere von Trainern, Betreuern, Funktionsträgern und anderen Personen in den Abteilungen, die mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SV Stahl Hennigsdorf e.V. beauftragt sind, werden diese gelesen, beachtet und im Bewusstsein der besonderen Vorbildfunktion umgesetzt. Auf die Beachtung der Verhaltensregeln wird in den Abteilungen regelmäßig verwiesen.

Über alle Verhaltensregeln hinaus gilt selbstverständlich das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG) zum Schutze von Kindern und Jugendlichen.

### *Keine Sonderbehandlungen:*

Es wird kein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener in irgendeiner Art bevorzugt behandelt oder schlechter gestellt.

### *Doping:*

Medikamentenmissbrauch und jegliche Art von Leistungsmanipulation können gesundheitsgefährdend und somit schädlich für die Entwicklung von Sportlern, insbesondere im Kindesalter, sein.

Dopingfreier Sport ist Grundlage für fairen Wettbewerb und wird von allen Mitgliedern sowohl beim Training als auch bei Wettkämpfen erwartet.

### *Mobbing/sexuelle Belästigung:*

Alle Arten von Mobbing/sexueller Belästigung auch in Form von Kommentaren, Gesten oder Handlungen sind verboten. Alle Trainer und Betreuer achten auf eine angemessene Umgangsform und auf eine wertschätzende Kommunikation.

### *Keine Privat-Geschenke:*

Bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen oder Geschenke von einzelnen Trainern gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Vereinszuständigen abgesprochen sind.

### *Sexuelle Beziehungen zwischen Betreuern und Jugendlichen unter 18 Jahren:*

Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben! Betreuer grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

### *Einzeltrainings/Einzelbetreuung nur mit Kontrollmöglichkeit und unter Absprache mit den Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen:*

Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelbetreuung wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person bzw. ein

weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, werden alle Türen bis zur Eingangstür offengelassen.

Prinzipiell gilt: Alleinige Betreuung von Kindern und Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall!

#### *Berührungen:*

Sind als eventuell sexuell belästigende oder missbräuchlich interpretierbare oder empfindbare Berührungen aufgrund des Trainings, zu pädagogischen Zwecken oder ähnlichem notwendig, wird das gegenüber dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

In Abteilungen in denen trainings- oder wettkampfbedingte Berührungen generell nicht zu vermeiden sind und eine wiederholt situationsbezogene einzelne Einverständnisabfrage nicht sinnvoll realisierbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass generell das Einverständnis sowohl der Erziehungsberechtigten als auch der Kinder und Jugendlichen selbst vorliegt.

#### *Privatbereich:*

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) eines Trainers/Betreuers oder eines anderen erwachsenen Vereinsmitgliedes mitgenommen, ohne dass ein Erziehungsberechtigter oder mindestens ein weiterer Trainer, Betreuer oder Funktionsträger der Abteilung informiert wird oder ein Erziehungsberechtigter selbst anwesend ist.

Absprachen in Familien und privat miteinander verkehrende Freundschaften liegen nicht im Verantwortungsbereich des Vereins.

### *Autofahrten:*

Dies gilt in gleichem Maße für die Mitnahme im Auto. Sollte die Mitnahme eines einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen unausweichlich oder notwendig sein, wird dies, wenn möglich, im Vorfeld mit einem Erziehungsberechtigten abgesprochen. Ist kein Erziehungsberechtigter zu erreichen, sollte mindestens ein weiterer Trainer oder Funktionsträger der Abteilung informiert werden.

Prinzipiell gilt: Alleinige Autofahrten mit Kindern und Jugendlichen nur im abgesprochenen Ausnahmefall oder generell in Absprache mit mindestens einem Erziehungsberechtigten!

### *Duschen und Umkleiden:*

Dieser Punkt wird abteilungsspezifisch definiert.

### *Trainingslager:*

Trainer und Betreuer übernachten nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Bei der Zimmerzuteilung wird auf eine Geschlechtertrennung bei Minderjährigen geachtet. Ausnahmen werden nur mit schriftlichem Einverständnis der betroffenen Personen und mindestens einem Erziehungsberechtigten genehmigt.

### *Fotografie, Film und Umgang mit sozialen Medien:*

Film- und Fotoaufnahmen dürfen nicht für private Zwecke, sondern ausschließlich zu sportanalytischen Zwecken genutzt werden. Die Veröffentlichung in sozialen Medien, auf der Internetseite des Vereins oder anderen Medien erfolgt ausschließlich nach Zustimmung der abgebildeten Person und den jeweiligen Erziehungsberechtigten sowie vorheriger Aufklärung über den Umgang mit Medien (siehe Anlage Mitgliedsantrag „Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten“).

### *Transparenz im Handeln:*

Wird von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies in der jeweiligen Abteilung abzusprechen und schriftlich festzuhalten. Gründe sind kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

## **ALLGEMEINES**

### **Ansprechpersonen**

Der Schutzbeauftragte und sein Vertreter (im Weiteren nur als der Schutzbeauftragte benannt) sind Ansprechpersonen für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Eltern des SV Stahl Hennigsdorf e.V. Zusätzlich ist er fachlich und unterstützend für das Thema Kinder- und Jugendschutz zuständig. Ihm obliegt die Aufgabe der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von körperlicher und/oder seelischer Gewalt, Belästigung und Missbrauch. Der Schutzbeauftragte kooperiert mit den zuständigen Präventionsbeauftragten des Landes- und Bundesverbandes, sowie regionalen Beratungsstellen.

Die Kontaktadresse wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und ist somit allen Mitgliedern des SV Stahl Hennigsdorf e.V. zugänglich.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Das Thema Jugendschutz und Prävention vor sexueller Gewalt wird innerhalb der Vereinsstrukturen des SV Stahl Hennigsdorf e.V. nachhaltig sensibilisiert, indem entsprechende Maßnahmen und Angebote offen kommuniziert werden.

Die folgenden Maßnahmen zur internen und externen Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Prävention und Jugendschutz wurden beschlossen:

Auf der Internetseite des SV Stahl Hennigsdorf e.V. wird eine neue Seite zum Thema Prävention und Jugendschutz eingerichtet, auf der die Kontaktdaten des Schutzbeauftragten und seines Vertreters; sowie die Kontaktdaten externer Beratungsstellen aufgelistet sind. Außerdem ist dort der Verhaltenskodex des SV Stahl Hennigsdorf e.V. einsehbar.

Das Schutzkonzept und die Kontaktdaten der Schutzbeauftragten werden den bestehenden und neuen Mitgliedern bekannt gemacht.

### **Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen**

Der Schutzbeauftragte kann externe regionale Beratungsstellen kontaktieren, die präventiv beratend zur Seite stehen und im Verdachtsfall hinzugezogen werden können.

Örtliche Anlaufstellen in der Region sind:

- Jugendamt Oberhavel
- Sozial Hoch 3

Hilfe Telefonnummern:

- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116111
- Nummer gegen Kummer für Eltern: 0800 1110550
- Anlauf gegen Gewalt: 0800 9090444

## **INTERVENTION**

Wenn sich ein Verdacht von Missbrauch, Belästigung und/oder (sexueller) Gewalt in der Abteilung verhärtet, ist das Verhalten und die weitere Vorgehensweise sorgfältig zu planen. Alle beteiligten Personen sind angehalten, sich besonnen und professionell zu verhalten, jede Situation individuell zu betrachten und Diskretion zu bewahren.

## **Maßnahmen**

Die folgenden Maßnahmen können in einem Verdachtsfall eingeleitet werden. Wichtig ist, dass jeder Vorfall und Verdacht individuell zu betrachten ist und unter Umständen vom Handlungsleitfaden abgewichen werden kann. Die Verantwortung obliegt dem Schutzbeauftragten des SV Stahl Hennigsdorf e.V., der Abteilungsleitung und dem Vorstand des SV Stahl Hennigsdorf e.V..

### *Meldung:*

Der Schutzbeauftragte, die Abteilungsleitung, der Vereinsvorstand erhalten Kenntnis über einen Verdacht/Vorfall und prüft diskret die relevante Zugehörigkeit der beschuldigten Person (z.B. Kader- & Vereinsmitgliedschaft, Trainerlizenz, Jurymitglied, Mitarbeiterstatus, weitere Zertifikate), damit die richtigen Stellen und Personen in den nachfolgenden Schritten hinzugezogen werden können.

### *Erfassung:*

Mit der Meldung eines Verdachts/Vorfalles wird der Sachstand des Vorgangs durch den Schutzbeauftragten in einem Dokument/Protokoll protokolliert, das/die die folgenden Punkte umfasst:

- erster Verdacht mit Termin, Ort und Personenkreis
- Gesprächssuche des Schutzbeauftragten mit den betroffenen Personen
- Gesprächsprotokollierung nach zuvor eingeholter/erfolgter Einverständniserklärung.

Protokollinhalte: tatsächliche Verhaltensweisen, Aussagen & Fakten (keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen), als solche gekennzeichneten Zitate

- mögliche Abklärungen der Kenntnisse der Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt bei Minderjährigen
- Abklärung der Erwartungen der betroffenen Person an die Abteilung und den Verein
- Hinzuziehung von Fachberatungsstellen

- Entscheidung über Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde
- weiteres abgesehenes Vorgehen
- sämtliche geführten Gespräche mit Termin, Ort und Personenkreis ab dem ersten Verdachtsmoment
- Verfahrensabschluss

Diese Dokumente sind vom Schutzbeauftragten verschlossen und vertraulich aufzubewahren.

#### *Sofortmaßnahmen:*

Im Falle von kleineren, z.B. verbalen Grenzüberschreitungen, die keine strafrechtliche Verfolgung möglich machen, wird umgehend und kurzfristig das Gespräch von dem Schutzbeauftragten mit der beschuldigten Person gesucht. Die beschuldigte Person wird von dem Schutzbeauftragten neutral und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und hat somit die Chance den Sachverhalt aus eigener Sicht darzustellen.

Das Gespräch hat zum Ziel den weiteren Vorgang zu besprechen und eine konkrete Vereinbarung zu erzielen.

Mögliche Vereinbarungen können sein:

- Ein Gespräch mit dem Opfer, in dem der Sachverhalt aufgearbeitet wird und die beschuldigte Person sich bei dem Opfer entschuldigen kann
- eine Stellungnahme des Vereins zum Sachverhalt mit der Ankündigung von Sanktionen gegenüber der beschuldigten Person, sollte sich das Fehlverhalten wiederholen
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Abteilung und der beschuldigten Person zur Einhaltung der Verhaltensregeln.

In anderen (schwereren) Fällen oder weiterführende Maßnahmen, sollte das erste Gespräch nicht zielführend genug sein, wird das weitere Vorgehen mit externen Beratungsstellen abgestimmt. Unter Wahrung der Diskretion kann

der Schutzbeauftragte zufällig und unangekündigt im Training erscheinen. Der Kontakt zwischen der beschuldigten Person und Minderjährigen im Verein kann unterbunden werden, bis der Sachverhalt vollständig aufgearbeitet und aufgeklärt wurde.

*Abstimmung mit externen Beratungsstellen:*

Nach der Erfassung des Sachstandes kann der Schutzbeauftragte die Anlaufstelle des Landes- oder Bundesverbandes und die kooperierenden externen Beratungsstellen kontaktieren und mit den Experten das weitere Vorgehen beraten.

*Informationen:*

Der Sachstand und die Empfehlung des Expertengremiums wird vom Schutzbeauftragten an den Vereinsvorstand weitergeleitet. Mögliche Konsequenzen werden dort geprüft und das weitere Vorgehen gemeinsam beschlossen.

Da jeder Verdachtsmoment/ Vorfall individuell zu betrachten ist, kann an dieser Stelle kein Musterverfahren fixiert werden.

Mögliche Ansätze für Abteilungen bzw. Maßnahmen für den Beschuldigten sind:

- die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Beschuldigten
- mögliche Informationsveranstaltungen in unserem Verein durchzuführen
- die Auflage für den Beschuldigten, die Abteilung und den Verein, an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gegen interpersonelle Gewalt teilzunehmen
- die Auflage, den Schutzbeauftragten zu ersetzen
- bis zur endgültigen Klärung kann die beschuldigte Person von der weiteren Tätigkeit und dem Vereinsleben ausgeschlossen werden, ohne ein Anrecht auf eine Rückzahlung oder Gutschrift des Mitgliedsbeitrages
- gegebenenfalls unser Schutzkonzept zu überarbeiten

### *Übergabe an staatliche Institutionen:*

Sollten sich die Hinweise verdichten bzw. der Verdacht erhärten, wird der Vorgang zur Anzeige gebracht und zur Ermittlung an die Polizei/Staatsanwaltschaft übergeben. Der Verein fungiert als Mittler. Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Ahndung der Straftat ist die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Ausnahmen zur Übergabe sind:

- Schutz des Opfers: Die Belastung des Strafverfahrens könnte die Gesundheit des Opfers gefährden. Eine Gefährdungsanalyse sollte jedoch immer eine externe Fachstelle vornehmen.
- Opferwille: Wünscht das Opfer keine Strafverfolgung, so ist es altersgerecht und situationsabhängig über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Hierbei ist es sinnvoll, die externen Fachstellen hinzuzuziehen. Sollten sich das Opfer und die Erziehungsberechtigten endgültig gegen eine Strafverfolgung entscheiden, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgehensweise muss durch eine externe Fachstelle bestätigt werden.

### **Verfahrensabschluss**

- Freispruch: Rechtsverhältnisse treten wieder in Kraft, Beteiligte werden informiert
- Verurteilung: Rechtsverhältnisse werden beendet (Lizenzentzug, Kündigung der Mitgliedschaft)

### **Persönlichkeitsschutz und Informationspflicht**

Für den Verdächtigten gilt zunächst die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Das heißt, solange eine Schuld nicht bewiesen ist, gilt man als unschuldig und darf nicht bestraft werden. Die

Persönlichkeitsrechte von beschuldigten Personen und Opfern dürfen nicht verletzt werden, d.h. Diskretion, Ruhe sowie die gewissenhafte Prüfung des Vorwurfs sind obligatorisch. Auch während eines laufenden Verfahrens zählt der Persönlichkeitsschutz, d.h. jede Äußerung über Verdachtsmomente und das weitere Vorgehen gegenüber Dritten ist zu unterlassen. Die Informationsweitergabe an Verbände und Vereine über einen vorliegenden Verdacht kann erhebliche Schmerzensgelder und Schadensersatzsprüche auslösen, auch wenn der Verdacht berechtigt ist. Allein der Vorwurf der sexuellen Gewalt kann für die beschuldigte Person existenzvernichtend sein. Jedes Vorgehen erfordert konkrete und zu beweisende Fakten, die das Vorgehen begründen können. Gerüchte, ohne konkrete Anhaltspunkte reichen dafür nicht aus.

Im Falle des Kinder- und Jugendschutzes im Sportverein gilt allerdings das Prinzip der Prävention, weshalb beschuldigte Personen in der Abteilung auch schon vor der endgültigen Klärung und Aufarbeitung (vorrübergehend) aus dem Vereinsleben ausgeschlossen werden können.

Die konkret betroffenen Mitglieder und ggf. deren Eltern haben ein Recht darauf, zu wissen:

- dass Verdachtsmomente bestehen
- dass eine Strafanzeige gestellt worden ist
- wie der Missbrauch entdeckt und evtl. aufgeklärt wurde, keine Rolle spielt hierbei durch wen
- wie die weiteren Schritte des Vereins aussehen

Eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit einer externen Fachstelle ist empfehlenswert.

Wichtig: Es dürfen keine Details über die Missbrauchshandlungen oder die Geschädigten bekannt gegeben werden. Auch hier zählt der

Persönlichkeitsschutz. Die zuständige Polizeidienststelle und Beratungsstelle sollten genannt werden.

### **Beschwerdemanagement**

Der Schutzbeauftragte ist die erste Anlaufstelle für Sorgen, Nöte und Beschwerden von minderjährigen und jungen Vereinsmitgliedern und/oder deren Erziehungsberechtigten.

Da jede Situation individuell zu betrachten ist und jedes Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Themen beschäftigen, wird eine zweite Person als Vertreter benannt. Somit besteht die Möglichkeit einer Auswahl, welche Person angesprochen werden kann. Außerdem wird dadurch die gegenseitige Kontrolle der Eignung beider Amtsinhaber und der Schutz vor Amtsmissbrauch gewährleistet.

## **INKRAFTTRETEN**

Das vorliegende Schutzkonzept wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung vom 24.02.2026 beschlossen und tritt zum 25.02.2026 in Kraft.